

Bericht.

159

Die Städte Karlsbad und Troppau weisen auf Verhandlungen mit ausländischen Kredit-Instituten wegen Gewährung billiger und langfristiger Kredite hin, weil der Inlandkredit zu teuer sei.

43 Städte sprechen einen langfristigen Kredit in der Gesamthöhe von 192,430.000 K, 21 Städte einen kurzfristigen Kredit von zusammen 25,370.000 K an. Überdies wünscht Karlsbad einen weiteren kurzfristigen Kredit von 4,000.000 Mark.

37 Städte sprachen sich für einen Anleihetypus ohne hypothekarische Grundlage aus.

Für den Pfandbriefstypus mit hypothekarischer Grundlage erklärte sich keine Stadt.

Von 9 Städten liefen hinsichtlich der Frage, ob Darlehen mit oder ohne hypothekarische Sicherstellung gewünscht werden, ganz unbestimmte Erklärungen ein.

Die Frage, ob grundbücherliche Sicherstellung geleistet werden kann, wurde von 23 Städten bejahend, von 13 Städten verneinend, von 3 Städten unbestimmt beantwortet, während 4 Städte erklärten, bloß teilweise eine grundbücherliche Sicherstellung leisten zu können.

Die Frage, bis zu welcher Höhe Lokal-Institute für die Gewährung von Krediten an die Städte in Betracht kämen, wurde in folgender Weise beantwortet:

15 Städte wiesen auf Landesanstalten, 30 auf Sparkassen, 9 auf gemeinnützige Institute hin. Karlsbad erklärte, daß es kurzfristige Darlehen bei Banken aufnehme, Markdarlehen im Wege des Lombards bei der allgemeinen deutschen Kreditanstalt in Leipzig.

Die Frage nach Bekanntgabe etwaiger Wünsche, Beobachtungen und Erfahrungen wurde von einzelnen Städten beantwortet wie folgt:

a) Neutitschein verlangt die Bildung eines Kredit-Institutes für kommunale Kreditgewährung zur Ermöglichung langfristiger Kommunaldarlehen ohne bücherliche Sicherstellung mit mäßigem Zinsfuß ohne besonderen Regiebeitrag.

b) Mehrere Städte äußerten sich dahin, daß die Aufnahme von Darlehen wegen Erschöpfung der lokalen und Landes-Institute durch die Kriegsdarlehen, ferner wegen der niedrigen Kurse der Pfandbriefe, Landes-Kulturbank-, Kommunal-Obligationen etc. sehr erschwert sei.

c) Graz wünscht, daß bei Ausgabe von Teilschuldverschreibungen deren Pupillaricherheit unter allen Umständen anzustreben sei.

d) Ißl bemerkt, daß der Ausfall im Gemeindehaushalte bisher durch schwebende Darlehen gedeckt werden könnte, daß aber für den Fall, als der Krieg noch länger andauern sollte, fundierte Darlehen würden aufgenommen werden müssen.

e) Karlsbad bemerkt, daß die Stadt sich sehr bemühe, Darlehen in Deutschland wegen des derzeit herrschenden billigeren Zinsfußes aufzunehmen, daß aber bei dem Umstande, als sie stärkere Bestände von Kronenrenten besitzt, ein Lombarddarlehen in Betracht käme.

f) Oberfurt betont, daß während des Krieges sämtliche Kredit-Institute versagt hätten und daß auch vom Staate kein Darlehen erlangbar war. Wünschenswert wäre nach dem Kriege ein Kontokorrentdarlehen, weil durch Umlagen das Defizit der Stadt angesichts der nicht steigenden Tendenz der Einnahmen nicht gedeckt werden könnte.

g) Urfahr wünscht, daß die Geldvermittlungsstelle nur dem Kreditbedürfnisse der Städte dienen solle.

h) Znaim bemerkt, die Stadt habe bei verschiedenen Instituten in letzter Zeit wegen Gewährung eines Darlehens von 5 Millionen Kronen angefragt, es habe sich aber gezeigt, daß Kommunaldarlehen fast überhaupt nicht erhältlich sind.

i) Von einigen Städten wird die Schaffung einer Geldvermittlungsstelle ausdrücklich begrüßt. Hierzu bemerkt Waidhofen a. d. Th., daß die Geldvermittlungsstelle ohne Angliederung an ein Finanz-Institut zu schaffen sei.

Die Erhebungen zeitigten vor allem das Ergebnis, daß von keiner Stadt gegen die Errichtung einer Geldvermittlungsstelle eine Einwendung erhoben wurde. Es kann sich sohin nur mehr darum handeln, die Form und die Bedingungen einer solchen Einrichtung zu bestimmen.

Was die Form betrifft, so dürfte die Gründung einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung zweckmäßig erscheinen. Denn

a) Als Genossenschaft würde die Geldverkehrsstelle deutscher Städte Österreichs den Charakter einer juristischen Person haben mit allen hiemit verbundenen rechtlich relevanten Qualitäten.

b) Auch ist der Anschluß an eine derart gegründete Genossenschaft mit beschränkter Haftung leicht und bei dem Umstande, als beabsichtigt ist, Genossenschaftsanteile in nicht bedeutendem Nennbetrage (Werteshöhe) zu schaffen, auch ohne besonderes Risiko.

c) Die Frage, ob Städte als solche, also juristische Personen, Mitglieder einer Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaft sein können, wurde allerdings vom Obersten Gerichtshofe in seiner Entscheidung vom 19. April 1900, Z. 5410, N. C. 2136, negativ beantwortet. Allein, § 1, Absatz 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1903, R.-G.-Bl. Nr. 133, lautet: Die Verpflichtung (zur Prüfung der Finanzlage und der Einrichtungen der Genossenschaft durch einen sachverständigen Revisor) besteht, gleichviel, ob die Mitgliedschaft durch den Genossenschaftsvertrag (Statut) auf physische Personen beschränkt ist oder sich auch auf Körperschaften, Handelsgesellschaften, Genossenschaften oder andere Personenvereinigungen erstreckt.

Hieraus geht wohl deutlich hervor, daß die Gesetzgebung nachträglich die Anschauung vertrat, daß auch juristische Personen Mitglieder einer Genossenschaft sein können.

Nach Inhalt der parlamentarischen Beratungen, die zur Aufnahme dieses Absatzes in das zitierte Gesetz führten, wurde nämlich mit dieser Bestimmung der Zweck verfolgt, die namentlich zur damaligen Zeit oft erörterte Frage, ob juristische Personen Mitglieder von Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften sein können, durch authentische Interpretation im bejahenden Sinne zu lösen. (Siehe Mitteilung im J.-M.-B.-Bl. Nr. 22, Jahrgang 1903.)

d) Auch vom finanziellen Standpunkte wäre die Gründung einer Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaft zweckmäßig, weil die von den beteiligten Städten zu leistenden Vermittlungsprovisionen, sowie die Zinsen der Genossenschaftsanteile immerhin einen nennenswerten Beitrag zur Deckung der finanziellen Bedürfnisse des Bundes abgeben können.